

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0001-LAW/2013
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4313
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at

WIEN, AM 20.02.2013

Stellungnahme der FMA zum Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz und das Entschädigungsgesetz CSSR geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Finanzen); GZ.BMF-280806/0002-I/4/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die FMA begrüßt die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften für Bescheide der FMA, die in AVG-Verfahren erlassen werden. Das Umfeld, in dem die FMA ihre Aufsichtstätigkeit ausübt, ist nicht nur in zunehmenden Maße von europarechtlicher Harmonisierung geprägt; aufgrund der Eigenheiten des Finanzmarktes muss auch sichergestellt sein, dass behördliche Aufsichtsmaßnahmen nicht in ihrer Effektivität und Durchsetzungskraft eingeschränkt werden. Ein wichtiger Aspekt – sowohl für die Aufsicht als auch für den Markt – ist aber auch die Sicherstellung einer konsistenten Rechtsprechung in Finanzmarktangelegenheiten. Durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Sondervorschriften werden auch in Zukunft adäquate Rahmenbedingungen für die Effektivität und Durchsetzungskraft von Aufsichtsmaßnahmen der FMA und das Bedürfnis nach konsistenter Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht geschaffen.

Die FMA möchte die gegenständliche Begutachtung auch dazu nutzen, auf folgende Sonderverfahrensvorschriften im Bereich des Verwaltungsstrafrechts hinzuweisen, die den Zielen des vorliegenden Gesetzesentwurfes entsprechend ebenfalls zur Effektivität und Durchsetzungskraft des Vollzuges des Finanzmarktrechts durch die FMA, aber auch zu einer Optimierung der Verwaltungsökonomie beitragen:

Strafverfügungen

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 kann gemäß § 47 VStG eine Strafe in Höhe von maximal 600 Euro mittels Strafverfügung verhängt werden. Auch wenn die angesprochene Erhöhung als allgemeine Regelung für Verwaltungsbehörden

sachgerecht erscheint, ist diese Obergrenze von 600 Euro im speziellen Bereich des Finanzmarktrechts weiterhin unbefriedigend niedrig. In der Praxis entfalten Verwaltungsstrafen unter 1 000 Euro im Finanzmarktbereich kaum eine zufriedenstellende Präventivwirkung. Durch die Anhebung des Höchstbetrages für Strafverfügungen würde dieser Entwicklung entgegengesteuert werden und der FMA gleichzeitig ein verwaltungsökonomisches Handeln ermöglicht.

§ 22 FMABG sollte daher um folgenden Abs. 5 ergänzt werden:

„(5) Auf Verwaltungsübertretungen gemäß den von der FMA zu vollziehenden Bundesgesetzen ist § 47 Abs. 1 VStG mit der Maßgabe anwendbar, dass durch Strafverfügung Geldstrafen bis zum Betrag von 1 000 Euro festgesetzt werden dürfen.“

Verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG

Die bisherigen Erfahrungen der FMA im Bereich des Verwaltungsstrafrechts haben gezeigt, dass die allgemeinen Bestimmungen des § 9 VStG in der Praxis mitunter den effizienten Vollzug des Finanzmarktaufsichtsrechts behindern.

Insbesondere sollte die Wirksamkeit der Bestellung bzw. der Abberufung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der in § 2 FMABG angeführten Aufsichtsgesetze an die Mitteilung an die FMA geknüpft werden. Damit würde unterbunden, dass sich die FMA im Verwaltungsverfahren an den falschen Beschuldigten (insbesondere an einen verantwortlichen Beauftragten der mittlerweile abberufen wurde – vgl § 32 Abs 3 VStG) wendet. Eine solche Bestimmung ist der österreichischen Rechtsordnung bereits bekannt (§ 28a Abs 3 AuslBG). § 22 FMABG sollte daher um folgenden Abs. 6 ergänzt werden:

„(6) Abweichend von § 9 Abs. 2 VStG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung der Bestimmungen der in § 2 genannten Gesetze, die mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, erst rechtswirksam, nachdem bei der FMA eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.“

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Jc2INRoOFWISf2M77FHaG4P5JyVANbNvpy8QzRpe6kzJlWlRIJhdGQV3FJxviYHnKIOr07AOL8Qd lHK1D0DuV/Etxyb9WMTk1pmAz7cHakIixNYnUuyeUlYIXbRYSSsIVfVJfhZA9c6NH0M8Zu4WuOzh ZrJx2Aw+itjdh8f6uTyoSmbvDyjhkw6e17YzJ7jxSfZwX+mRJg5XqqZ+ADGvxHvhyfIh0jsIRVSx 2LD1VPjyvcWfKesiVYBPiAw5bNEZIZFGKalsBj76LO+Y/ge2wkxB/bTUsbpV87PQafR9301EkKfe zuXwuquQEHHjz/83Dont5Rr5ntNkGWZyLGan9A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-20T16:15:28Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	